

Landesverband

evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Hessen und Nassau

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Als Berufsgruppenvertretung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) besteht der „Landesverband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Hessen und Nassau“.
2. Die Bezeichnung "Kirchenmusikerverband" ist als Kurzfassung zulässig.
3. Sitz des Verbandes ist der Wohnort der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband vertritt in unabhängiger Weise die beruflichen Interessen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
2. Der Verband fördert und berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in fachlichen Fragen, insbesondere in Fragen der beruflichen Existenz und der Fortbildung.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 1 und 2 arbeitet der Verband mit anderen Verbänden, Körperschaften und Institutionen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Kirchenmusikerin und jeder Kirchenmusiker sein, die bzw. der ein Amt im Bereich der EKHN wahrnimmt oder wahrgenommen hat, ferner jede bzw. jeder Studierende der Kirchenmusik.
2. In begründeten Fällen kann der Verbandsrat auch andere Personen aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss im Verbandsrat erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden per Bankeinzugsermächtigung jeweils zum 31. März des Jahres erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.
3. Neu eintretende Mitglieder zahlen einen Beitragsanteil vom Beginn des laufenden Quartals an.
4. In Ausnahmefällen kann der Verbandsrat Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) die bzw. der Vorsitzende

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen.
2. Die bzw. der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies vom Verbandsrat beantragt wird.
3. Die bzw. der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes durch Unterschriftsliste beantragt wird.
4. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
6. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift geführt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Für Beschlüsse, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (vgl. § 9).
9. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen (vgl. § 7, Abs. 2).
10. Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Vorträge, Diskussionen und Beschlüsse im Sinne von § 2
 - b) Arbeitsberichte der bzw. des Vorsitzenden mit Aussprache

§ 7 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Delegierten aus den Propsteibereichen.
2. Die Delegierten werden von den Verbandsmitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Verbandsrats-Wahlordnung.
3. Der Verbandsrat kann bis zu vier Mitglieder hinzuberufen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtszeit. Wiederberufung ist zulässig.
4. Der/die Landeskirchenmusikdirektor/in kann mit beratender Stimme zu Sitzungen des Landesverbandesrat hinzugezogen werden.

5. Der Verbandsrat ist mindestens einmal im Jahr von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsrats-Mitglieder anwesend ist.
6. Zu den Sitzungen lädt die bzw. der Vorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Eine Einladung muss auch erfolgen, wenn ein Viertel der Verbandsrats-Mitglieder eine Sitzung beantragt.
8. Die Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Beratung und Planung der Verbandsarbeit
 - c) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Kassenabrechnung, Prüfung und Entlastung
9. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die bzw. der Vorsitzende

1. Die bzw. der Vorsitzende wird vom Verbandsrat auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Wahlergebnis wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des „Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland“ sowie der Kirchenverwaltung der EKHN mitgeteilt.
3. Die bzw. der Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Vertretung des Verbandes
 - b) verantwortliche Durchführung der Aufgaben des Verbandes
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates
 - d) Erstattung von Arbeitsberichten an die Mitgliederversammlung und den Verbandsrat.
4. Der Verbandsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei Verstößen gegen die Satzung oder bei schwerwiegenden Einwänden gegen ihre bzw. seine Amtsführung absetzen.
5. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 6, Abs. 8).
2. Das Vermögen des Verbandes wird im Falle der Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die EKHN zur Verwendung im Sinne der Aufgaben des Verbandes übergeben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung wurde am 18. Juni 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat an diesem Tage in Kraft; sie löst die Fassung vom 1. Januar 1987 ab.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 1992 / 27. Mai 2000 / 3. November 2001 / 13. April 2002 / 13. Juni 2015